Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Präsident und Mitglieder der Munizipalität des Distrikts Appenzell, an

die Bürger der Gesezgebung der helvet. Republik

Autor: Hürler, J. Ulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

um alle diejenigen Rechte auszuuben, die jenen Besund schwierigen Poffen, Ruckficht zu nehmen. borden in firchlichen Angelegenheiten fowohl über Dersonen als Gachen gufamen.

ob diefer oder jener Bebrauch, Diefe oder jene fircheftroffenen Unordnungen widerfreitendes enthalten fons liche Ordnung mit der Verfaffung übereinstimmt, oderfnen, zurückgenommen. ihre Grundsatze verlett: fo konnen die Verwaltungs?

gur Entscheidung vorlegen.

kelten und einer Erörterung bedürftigen Sallen das Gutachten der Rlaffen, Synoden, Collegien und Rir-chenrathen einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff ber Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rathe ziehen; und wenn sie nicht glauben ihren motivirten Empfehlungen beiftim; men zu konnen: so werden fie die Sache der vollzies henden Gewalt vorlegen, welche nach Prufung der Der Motive und auf angehörten Bericht ihres Mini; fers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.

5) Das Collaturrecht ift beibehalten, in wie fern es nicht Feudalursprungs ift und die Collatoren Die baran gefnüpften Bedingungen erfüllt haben wer: den. Jedoch follen sowohl diese Arten von Ernen: nungen als auch bie Wahlen ber Bischoffe, Kapitel und anderer firchlichen Behörden, durch die Verwals tungstammern bestätiget und ihre Wirfung, auf guli tige Bewegungsgrunde hin, einstweilen gehemmt wer ben. Diefe Bewegungsgrunde follen burch ben Canal des Ministers des öffentlichen Unterriches der vollzie Undenken ewig gewidmet seyn. benden Gewalt vorgelegt, und auf deffelben Bericht bin gewürdiget werden.

6) Im Falle der Erledigung einer firchlichen genen Konstitution.
Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Ge: Dieser Tag verlösche nie aus unserm Andenken. brauch bestimmt ist, werden die offentlichen Blatter Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wis fowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbe; der die Grundsatze der Constitution, Bürgern die sehung anzeigen, damit die helverischen Geistlichen Freiheit raubte, und ohne wissentliche Anklage, als der Kirchenparthei, welcher die Stelle gehort, sich Geiseln unserm Bezirk entsührte.
Ichristlich sowohl beim Collator als den Verwaltungs.

Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung

angehörtem Gutachten ber Geiftlichen bes Sauptortes, eine einzige und im gangen fehlgeschlagene Appellas den Entscheid der Regierung verlangen, um zu erfahiltion aufzuweisen ift. ren, ob das Benefisium wieder befest oder die Beri schenkung einstweilen aufgeschoben werden soll.

halten, an welche die andern Collatoren gebunden find, Freiheit raubte.

ober den Grundsähen der Constitution widerstreitet, 9) Den Verwaltungskammern und allen Collazin Kraft erhalten.
2) Die Verwaltungskammern treten an die Wahlen auf geseistete Dienste, Amtsdauer, Alter, Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, ausgestandene lange Beschwerden auf beschwerlichen

10) Alle bis auf Diefen Lag in Rraft gebliebene Beschluffe des Vollziehungsdirekturiums find in Betreff 3) Wenn fich ein Zweifel über die Frage erhobe, alles beffen, mas fie den in bem gegenwartigen ges

11) Die Bolltiebung des gegenwartigen Bes tammern über diesen Zweifel nicht absprechen, son-fichluffes ber Regierung, ift dem Minister bes bffents bern fie werden die Sache der vollziehenden Gewalt lichen Unterrichts übertragen, welcher ihn drucken, ven Rlaffen, Synoden und Rollegien mittheilen, 4) Die Bermaltungskammern werden in verwi- und ins Tagblatt der Gefete einrucken laffen wird. Bern den 22. Jenner 1800.

> Der Prafident des vollziehenden Ausschuffes, (Gig.) Dolder.

Im Namen des Dolly. Ausschuffes, der Gen. Gecr. (Sig.) Mouffon.

Dem Driginal gleichlautend, Der Minifter ber Wiffenschaften, Stapfer.

Prafident und Milglieder der Munizipalitat bes Distrikts Appenzell, an die Bürger der Gefezgebung der belvet. Revublit.

Appensell den 17ten Jenner 1800.

Burger Gefeggeber!

Der 7te Jenner Dieses Jahrs folle unferem

Gie haben besiegt die schreckende Grundfate der unpaffenden, febr koffspieligen, Selvetien aufgedruns

fchriftlich sowohl beim Collator als den Verwaltungs. Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung fammern melden können.

7) Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Ber die unserm Distrikt ohne zeugende Ursache, Richter nefiziums, werden die Verwaltungskammern, nach entsete, in deren zehenmonatlichen Amtsverr chtung

Unfere Enfel follen diefen merkwürdigen Tag tkung einstweilen aufgeschoben werden soll. sernichtet ist also jene fürchterliche Macht, 8) Un den Orten, two die Gemeinden einigen die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten Einfluß auf Die Ermahlung ihrer Pfarrer hatten, fol Rufzug ber Franken, öffentliche Beamten ber Unfis len fie benfelben unter ben namlichen Bedingungen cherheit preiß gab, und burch erzengtes Mifoergnus und unter Beobachtung der gleichen Formen beibe: gen manchem Unbanger der neuen Ordnung Die

Beit war es, baß Sie, Bürger Gefezgeber, das Elend helvetiens beherzigten, am Rande des Untergangs schmachten wir und unfere Benachbarte, nahe find wir der traurigen Geschichte unserer Voraltern, Mitglied der Berwaltungstammer: Diftriftsstatthalter die durch unerschwingliche kasten von Abt Euno er Auftri.
armt, und in ihrer zur Verzweislung genothigten Suppleant der Verwaltungskammer: Heinr. Kunstenuth dem Tode trozten; gerettet hoffen wir uns dert, von Schwanden; und da dieser seine Stelle ausschlug, ward

Wir erwarten dadurch die Vereinigung aller bis,

Wir erwarten Zutrauungevoll, daß Sie haupts fachlich ihre Gorgfalt und schnelle Berathungen das hin richten, wie wir und der ganze bedrufte Canton Rapell; Marti. von Requisitionen befreit, oder doch wenigstens erleich Suppleanten des Kantonsgerichts: Vital hegner, tert werden.

Der weise Allvater stärke Sie nun in ihrer wiche tigen Arbeit; er fegne ihre weise Berathungen; er entferne willführliche Gewalten, und unborbar werde mißbrauchte Macht. Es wolle ber Schöpfer, baß Dero augefangene Unternehmungen allgemeine Liebe, fühlbare Erleichterung, und frohe Aussicht des Gans ien bewürken.

fezgeber, und dann folge der Dank unferer Rach; fommen, als der große Lohn der Berewigung des

Berbienftes für das Baterland.

Der 7te Jenner entstieh also nicht aus unserem Andenken, wir werden ihn den Tag der Rettung nennen, und ben wurdigen Gefeggebern in unfern Herzen ein unvergeßliches Denkmal, zum Wohl der helvetischen Republik, pflanzen. Es lebe die Republ lif! Es lebe die Republif!

Republifanischer Gruf. Jos. Ulrich hürler, Prasident.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republit, vom Jahr 1799.

XII.

Wahlversammlung des Kantons Linth; gehalten am 26 - 28. December 1799.

Prafident: Niklaus heer, Regierungsstatthalter. Stimmgahler: Kaspar Freitag, von Elm; Goldli,

von Seewald; Knecht; Glarner. Secretars: Wilhelm, von Reichenburg; Zweis fel, von Kaltbrunnen; Marty, von Ultens dorf, Distriktsstatthalter; Leonhard Safafer, von Oberschau.

Wahlen.

Deubis

und da diefer feine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Jakob Rothli, von Lachen.

Wir erwarten dadurch die Verenigung unter ber entzweiten Mitburger, eine valdige der Armuth Helbetiens angemessen und dem Geist des schweizer Mitglieder des Kantonsgerichts: Joh. P. Zwicki, rischen Volkes entsprechende Constitution.

This ammarten Aufranungsvoll, das Sie haupt:

On Blarus, (dieser an die Stelle des durch den Regierungscommissar Theiler kuspendirten J. Christian Tschudi); Raymann, von Gallen Rapell; Marti.

> von Halgenen, (dieser an die Stelle des vom Reg. Commissär Theiler suspendirten Samus Schindler); Ellmer, (dieser für den durch den Reg. Commissär Theiler entsernten Anton hauser);

und da diefer die Stelle ausschlug,

ernannt:

Höfliger, von Rapperschwyl. Einigkeit wandle ununterbrochen unter Euch Ge: Mitgl. des Distriktsgerichts Werdenberg: Freihpsm. Soldi; Lehnherr, von Sambs, (dieser nen, als der große Lohn der Verewigung des für den durch den Reg. Commissar Theiler euts festen J. J. Genns); Christian Liefcher, (Diefer fur Den Durch den Reg. Commiffar Theis ter entfernten Heinrich Schaper.)

Reu St. Johann: Joh. Lingenhager, (biefer für den durch Theiler entfesten Jof. Loofer); Gerig, (biefer für den durch Theiler entfezten J. G. Schlumpf.) Mels: Braber, (die

fer für den durch Theiler entfezten Anton Dber lin); Kreßig, (dieser für den durch Theiler entfesten Pfifner.

Schwanden: Legler. Glarus: König, von Glarus, (Diefer fur den durch Theiler entfesten Kaspar Zwicki.)

Schennis: J. Thoma. Rapperschwyl: Gun tensperger; Frang Unton Schwitter, (biefet für den durch Theiler entfernten Jak. Muller); Joh. Unton Mächler, (dieser für den durch Theiler entfernten Valentin Buggenbubl.)

(Um 25. Januar hat der Genat den Beschluß des großen Raths, der diese Wahlen guthieß, ver worfen, weil die durch den Regierungscommiffar Theiler constitutionswidrig vorgenommenen Ent Mitglied in den Sengt: Alt , Regierungsstatthalter Willführ und der Gewalt, feine Plage ledig wurden, noch neu zu besetzen waren.)